

# Wasser- und Stromordnung des Kleingartenvereins „Rennbahn e. V.“

## **1. Grundsatz**

- Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Strom im Kleingartenverein „Rennbahn e.V.“

## **2. Voraussetzungen für den Bezug von Wasser und Strom**

- Gartenpächter sind nur berechtigt Wasser/Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder der Verkauf von Wasser/Strom an andere ist untersagt. Eine kurzfristige nachbarschaftliche Hilfe ist zulässig.
- Der Kleingartenverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle, noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.
- Die Errichtung, alle Veränderungen, sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromversorgung, haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- Der Kleingärtner kann Wasser und Strom aus der im Kleingartenverein befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme, durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft abgenommen wurde.
- Neubau/Neuverlegung der Wasser- und Stromversorgung im eigenen Garten sind dem Vorstand anzuzeigen.

## **3. Wasserversorgung**

- Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem RWW-Hauptzähler und endet am Wasserventil vor der jeweiligen 1. Wasseruhr jeder einzelnen Parzelle. Es umfasst das gesamte Wassernetz in der Anlage, sowie das Vereinsheim und das Gebäude am Spielplatz.
- Die Wasseranlage der einzelnen Pächter beginnt mit dem Ventil vor der 1. Wasseruhr und allen der Wasseruhr folgenden Installationen und Anschlüssen.
- Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Netz werden durch den Vorstand geplant und umgesetzt.
- In Fällen der Gefahrenabwehr und bei den jährlichen Ablesungen ist das Betreten der Parzelle durch die Wasser-/Strombeauftragten des Vereins auch bei Abwesenheit des Kleingärtners zulässig.

## **4. Wasser**

- Vor jeder Wasseruhr muss ein Absperrventil vorhanden sein.
- Es dürfen nur geeichte 1. Wasseruhren verwendet werden. Die Eichgültigkeit erlischt, wenn bei Wasserzählern der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird.
- Defekte (z.B. Leck) Wasseruhren sind unmittelbar nach Entdeckung dem Vorstand zu melden.

- Der Austausch von defekten und abgelaufenen Wasseruhren ist vor dem Wechsel dem Vorstand anzuzeigen. Dabei wird der Zählerstand notiert und durch den Wasserfachmann unverzüglich neu verplombt.
- Die Ablesung der Wasseruhren findet zu einem, durch den Vorstand, festgelegten Termins statt.
- Gemäß Mitgliederbeschluss vom 19. April 2015 wird die Wasserversorgung, zunächst begrenzt auf 3 Jahre, in den Wintermonaten vom 01.12. – 28.02 des Folgejahres abgestellt.

## **5. Stromversorgung**

- Die vereinseigene Stromversorgung beginnt nach dem Hauptzähler des Stromversorgers bis zur Übergabestelle an der Parzelle. Sie umfasst das gesamte Kabelnetz innerhalb der Anlage, sowie die Stromversorgung des Vereinsheimes und des Spielplatzgebäudes.
- Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der vereinseigenen Stromversorgung werden durch den Vorstand geplant und umgesetzt.
- Die elektrische Anlage der Kleingärtner beginnt an der Übergabestelle der Parzelle und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.
- Erforderliche Installationsarbeiten zur Errichtung oder Änderung an den Stromzählern und Sicherungskästen der Parzelle sind nur durch anerkannte Elektrofirmen/Fachkräften durchzuführen und durch Protokoll zu bestätigen. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch den Stromverantwortlichen notwendig.
- Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate oder Solaranlagen ist nicht zulässig.
- Es dürfen nur geeichte Stromzähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit erlischt, wenn bei Stromzählern der Nachweis der Eichung entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird.

## **6. Abrechnung**

- Die Abrechnung des Verbrauches (Abwasser, Wasser und Strom) erfolgt jährlich mit der Jahresabrechnung.
- Bestandteil der Abrechnung ist eine Vorauszahlung für Wasser und Strom, in Höhe des aktuellen Verbrauches.
- Die Wasser- und Strompreise richten sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten.
- Wasserverluste werden gemäß Mitgliederbeschluss vom 05.11.2000 auf alle Pächter gleichermaßen verteilt.
- Bei Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Wasser- und Stromstandes.
- Nicht geeichte Strom- u. Wasserzähler werden nicht berechnet und kommen zum Abzug

## **7. Aufgaben/Befugnisse/Verantwortlichkeiten**

### **7.1 Vorstand und dessen Beauftragte**

- Ablesen des Verbrauchs an den jeweiligen Wasseruhren und Stromzählern
- Prüfungen, ggf. Kontrollen der Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung, sowie Sicherheit
- Entfernung von Plomben darf nur durch die Beauftragten des Vorstandes und dem Vorstand selbst erfolgen.

- Zur Durchführung der oben genannten Aufgaben, sowie bei Gefahr im Verzug sind der Vorstand und dessen Beauftragte zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtungen und zu den Anlagen befugt.

## **7.2 Die Kleingärtner**

- Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und die Sicherheit, sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung.
- Wahrgenommene Mängel sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- Den Gartenpächtern ist es nicht gestattet, Verplombungen an Unterzählern zu öffnen.

## **8. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen**

- Der Vorstand ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Gartenbesitzer den Bezug von Strom und/oder Wasser aus dem vereinseigenen Strom-/Wassernetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:

- a) Bezug von Wasser und oder Strom, der nicht von einem Unterzähler erfasst wird.
- b) Falschen Angaben zum Wasser- und oder Stromstand
- c) Nicht fristgerechter Bezahlung von Wasser- und oder Stromrechnungen in Verbindung mit der Jahresrechnung.
- d) Unberechtigtem Öffnen von Verplombungen
- e) Widerrechtliche Nutzung des bezogenen Wassers und oder Stroms
- f) Vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an den Gemeinschaftsanlagen
- g) Sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

- Für die jeweilige Sperrung wird eine Aufwandsentschädigung von 1,5 Gemeinschaftsstunden berechnet.
- Des Weiteren wird bei unerlaubter Entnahme eine Anzeige wegen Diebstahls erstattet.

## **9. Beauftragte des Vereins**

Beauftragte im Sinne dieser Ordnung sind:

- Vorstandsmitglieder
- Wasser-, bzw. Stromverantwortliche
- Beisitzer im erweiterten Vorstand

## **10. Inkrafttreten**

- Diese Strom- und Wasserordnung tritt durch Mitgliederbeschluss vom 17.04.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand